

Stellungnahme des Vorstandes am Goetheanum

zu den Unterstellungen der Gruppierung, die sich „Gelebte Weihnachtstagung“ nennt,
im Flugblatt vom 21. März 2005

In unserer Erklärung vom 19. März 2005 zu den Urteilen des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 12. Januar 2005 haben wir die Situation beschrieben, wie sie durch die Gerichtsurteile entstanden ist: Der Verein, den Rudolf Steiner am 28. Dezember 1923 während der Weihnachtstagung gegründet hat, wurde als eigenständige Körperschaft aufgelöst. Wir gehen davon aus, dass der geistig-soziale Impuls der Weihnachtstagung in seiner Existenz unangefochten ist. In unserer Erklärung haben wir ebenfalls zum Ausdruck gebracht, dass wir mit unserem Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln ein Zeichen setzen wollen. Die lebendige anthroposophische Arbeit in Hochschule und Gesellschaft steht für uns im Vordergrund, und wir wollen diese Arbeit nicht weiter mit einer unfruchtbaren Konstitutionsdebatte belasten.

Die Gruppierung, die sich „Gelebte Weihnachtstagung“ nennt, hat aber neben zahlreichen anderen Veröffentlichungen am 21. März 2005 ein von Dr. Michaela Jordan unterzeichnetes Flugblatt in Umlauf gebracht. Aus diesem geht hervor, dass der Vorstand bezichtigt wird, mit seiner Erklärung vom 19. März 2005 die Mitglieder (weiterhin) zu belügen. Diesen Vorwurf weisen wir zurück.

Die im Flugblatt geäußerte Auffassung, die heutige Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft sei auch juristisch die Gesellschaft der Weihnachtstagung von 1923 und diese sei vor der Auflösung bewahrt worden, ist juristisch, d.h. vereinsrechtlich, nicht haltbar. Im Gegenteil: Die von Mitgliedern dieser Gruppierung mitinitiierten Prozesse haben zur Folge, dass nun gerichtlich auch für die Zukunft bindend festgestellt ist, dass der 1923 an der Weihnachtstagung gegründete Verein bereits am 8. Februar 1925 als eigenständiger Verein zu existieren aufgehört hat. Das Gericht hält fest, dass er in den 1913 gegründeten Bauverein hineinfusioniert und dadurch aufgelöst wurde.

In seiner Entscheidung hat das Gericht festgestellt, dass die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ kein Verein im Sinne des schweizerischen Vereinsrechts ist. Die Begründung, die das Gericht dafür gibt, enthält drei Elemente:

1. Die 1923 durch Rudolf Steiner während der Weihnachtstagung als Verein gegründete „Anthroposophische Gesellschaft“ ist am 8. Februar 1925 durch Fusion von dem früheren, 1913 gegründeten Bauverein, der dann auch den Namen „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ erhalten hat, durch konkludentes Verhalten der Beteiligten absorbiert worden. Das Gericht hält in seiner Urteilsbegründung fest: „Es wurde mithin eine Fusion durch Absorption durchgeführt, (...)“
2. Die Rechtsfolge einer Fusion durch Absorption ist, dass der aufgenommene Verein (d.h. der Verein von 1923) seine Eigenschaft als eigenständige juristische Person verliert und nur der aufnehmende Verein (d.h. der Verein von 1913) als Verein weiter bestehen bleibt. Das Gericht stellt deswegen zusammenfassend fest, „dass nur noch die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft existiert.“ In der Urteilsbegründung hält das Gericht fest, welcher Verein damit gemeint ist: „Bereits am 8. Juni bzw. 22. September 1913 (Statutendatum) war der Johannesbauverein gegründet worden. Am 8. Februar 1925 wurden die Statuten nochmals geändert und der Verein bekam den Namen „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“. Der Johannesbauverein bzw.

der Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ist im Handelsregister eingetragen.“

3. Die „Anthroposophische Gesellschaft“ von 1923 ist der Verein, dessen Name in der außerordentlichen Generalversammlung am 28./29. Dezember 2002 in „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ geändert werden sollte. Durch Bestellung des Vorstandes und Ergänzung der Statuten sollte dieser Verein wieder handlungsfähig gemacht werden. Diese „Wiederbelebung“ – wie das Gericht es unter Punkt II 3 der Begründung nennt – ist wegen der vorstehend in 1. und 2. genannten Umstände nicht zustande gekommen.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass die Entscheidung des Gerichtes ausschliesslich die eigenständige rechtliche Existenz oder Nicht-Existenz des an der Weihnachtstagung 1923 von Rudolf Steiner begründeten Vereins betrifft. Der Vorstand ist von der Existenz dieses Vereins ausgegangen. Das Gericht hat diese Existenz verneint. Es gilt nun, dieser Situation Rechnung zu tragen.

Wir möchten ergänzend betonen, dass die „konkludente Fusion“ des Vereins von 1923 in den Verein von 1913 grundsätzlich auch bedeutet, dass die inhaltliche Substanz des als juristische Person aufgelösten Vereins vom weiter bestehenden Verein aufgenommen wird. Normalerweise wird im Rahmen eines schriftlichen Fusionsvertrages im Einzelnen bestimmt, was in dem aufnehmenden Verein aus der inhaltlichen Substanz des aufgenommenen Vereins weiter gelten soll. In unserem Fall fehlt es an einer solchen schriftlichen Präzisierung, weil kein Fusionsvertrag vorliegt. Das verhindert aber nicht, dass wir davon ausgehen dürfen, dass der Impuls der Weihnachtstagung von 1923 durch die Tätigkeit der Mitglieder im Zusammenhang mit unserer heutigen Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft fortlebt, wie wir dies auch in unserer Erklärung vom 19. März 2005 zum Ausdruck gebracht haben: „Die vereinsrechtliche Auflösung müssen wir hinnehmen, die geistige und soziale Existenz ist unangefochten.“

Für den Vorstand
Paul Mackay

26. April 2005